



RECHTSANWALTSKANZLEI
WOLFRAM GÜNTHER

Bernhard-Göring-Straße 152
04277 Leipzig (im Haus der Demokratie)
Tel.: (03 41) 3 06 51 60 · Fax: (03 41) 3 06 51 65

eMail: info@anwaltskanzlei-guenther.de
Web: www.anwaltskanzlei-guenther.de

Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther · Bernhard-Göring-Str. 152 · 04277 Leipzig

Verwaltungsgericht Leipzig
Rathenaustraße 40

04179 Leipzig

- vorab per Fax: 0341 / 44 60 114 -

Leipzig, den 1. Februar 2012

Klage gem. § 43 VwGO (Feststellungsklage)

der

Grünen Liga Sachsen, vertreten durch Ökolöwe-Umweltbund Leipzig e.V., vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Nico Singer und Vorstandsmitglied Herrn Holger Seidemann, zu laden über Ökolöwe Umweltbund Leipzig e.V., Bernhard-Göring-Str. 152, 04277 Leipzig

- Kläger -

gegen

Freistaat Sachsen, vertreten durch die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster, vertreten durch den Betriebsleiter Herrn Axel Bobbe, Gartenstraße 34, 04571 Rötha

- Beklagter -

wegen Deicharbeiten/Gehölzbeseitigungen im Einzugsgebiet der Weißen Elster im Gebiet der Stadt Leipzig und des Landkreises Nordsachsen 2011

Namens des Klägers und ausweislich einer in Kopie beigefügten Vollmacht beantrage ich:

(I.)

Das Gericht möge feststellen, dass zwischen dem Kläger und dem Beklagten ein Rechtsverhältnis besteht, aus dem der Kläger geltend machen kann, dass

- das Fällen bzw. Abschneiden oder Roden von Bäumen und Sträuchern an und auf Deichen sowie
- die Anlage von Deichverteidigungswegen

im Einzugsgebiet der Weißen Elster im Gebiet der Stadt Leipzig und des Landkreises Nordsachsen im Jahr 2011 durch den Beklagten

1.)

a) nicht ohne förmliche Genehmigung und hier nur auf der Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses hätten durchgeführt werden dürfen, da

- bei in Planung befindlichen, insbesondere in den Hochwasserschutzkonzepten für das Einzugsgebiet der Weißen Elster im Gebiet der Stadt Leipzig und des Landkreises Nordsachsen aufgeführten, insgesamt planfeststellungsbedürftigen Maßnahmen auch die die konkreten Deichabschnitte betreffenden Gehölzmaßnahmen des Jahres 2011 hätten vollumfänglich mit in das entsprechende Planfeststellungsverfahren hätten integriert werden müssen und nicht außerhalb davon vorgezogen werden durften;
- es sich bei der hier erfolgten Beseitigung von Gehölzen, die älter als der betreffende Deich waren, um eine Umgestaltung gem. § 67 Abs. 2 WHG handelt und damit um einen Ausbau, der gemäß § 68 Abs. 1 WHG bzw. § 80 SächsWG grundsätzlich planfeststellungsbedürftig ist;

b) der Kläger als eine nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinigung in diesem Planfeststellungsverfahren gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG hätte beteiligt werden müssen;

2.) der Kläger als eine nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinigung auch unabhängig von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens im Zusammenhang mit den für die Maßnahmen notwendigen Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz der im Sinne des § 32 Absatz 2 BNatSchG geschützten Natura 2000-Gebiete des FFH-Gebiets "Leipziger Auensysteme" und des Vogelschutzgebiets "Leipziger Auwald" sowie der Naturschutzgebiete "Luppeaue", "Burgaue", "Lehmlache Lauer" und "Elster- und Pleißeauwald" hätte gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG beteiligt werden müssen;

3.)

a) die Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 3 UVPG nicht ohne vorherige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hätten durchgeführt werden dürfen, da

- Wald-Rodungen durchgeführt wurden mit einer Fläche von mindestens 10 Hektar, für die eine UVP obligatorisch ist gemäß UVPG Anlage 1 Nr. 17.2.1,
 - diese Rodungen Wald mit einer Fläche von mindestens 1 Hektar betreffen, der ökologisch besonders empfindliche Gebiete im Sinne der Anlage 2 UVPG betrifft (naturnah; Lage in Schutzgebieten im Sinne des BNatSchG; Lage in Wasserschutzgebieten, Hochwasserrisikogebieten und insbesondere in Überschwemmungsgebieten im Sinne des WHG), für die eine UVP-Pflicht gemäß UVPG Anlage 1 Nr. 17.2.2 bzw. Anlage 1 Nr. 17.2.3 besteht,
 - die einzelnen Wald-Rodungs-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang mit Flächen stehen, für die Gewässerausbaumaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen bereits durchgeführt oder sonst bereits geplant sind, und daher durch Summierung mit den anderen im räumlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen die in UVPG Anlage 1 Nr. 17.2 genannten Flächengrößen überstiegen werden und deshalb eine UVP-Pflicht besteht;
- b) der Kläger als eine nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigung im Rahmen dieser notwendigen Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG hätte beteiligt werden müssen;
- 4.) die durch den Beklagten durchgeführten Maßnahmen im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Verstößen verbunden waren:
- gegen § 67 BNatSchG, wonach eine Befreiung nach § 67 BNatSchG nur auf einen Antrag im Sinne von § 9 VwVfG hätte gewährt werden können; was bedeutet, dass zeitlich 1.) erst der Antrag hätte gestellt werden müssen und 2.) für den Fall des Ergehens einer Ausnahmegenehmigung nur dann 3.) nachfolgend hätte gehandelt werden dürfen;
 - gegen §§ 3a, 3b, 3c UVPG sowie §§ 5 bis 14 UVPG, da bei den Wald-Rodungen ungeachtet der Festlegungen in UVPG Anlage 1 Nr. 17.2.1 bis Nr. 17.2.3 auf die vorherige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet wurde;
 - gegen § 34 BNatSchG sowie gegen § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 26 Abs. 2 SächsNatSchG, da geschützte Biotope im Sinne von § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 26 Abs. 1 SächsNatSchG ohne Vorliegen der materiellen und formellen Ausnahmenvorschriften beseitigt wurden;
 - gegen § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG, da durch die Gehölzrodungsmaßnahmen geschützte Arten geschädigt wurden, ohne dass an der Gehölzbeseitigung ein öffentliches Interesse bestanden hätte, das das öffentliche Interesse am Artenschutz überwogen hätte;
 - gegen das Vermeidungsgebot in § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie das Zulassungsverbot von § 15 Abs. 4 BNatSchG, da sich aufdrängende zumutbare Alternativen nicht berücksichtigt wurden;
 - gegen das Zulassungsverbot von § 15 Abs. 4 BNatSchG, da die Maßnahmen ohne die vorherige Festlegung, Durchführung und rechtliche Sicherung der gebotenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG erfolgten;
 - gegen § 17 BNatSchG durch den Verzicht auf die hier festgelegten, zwingend vor Durchführung der Maßnahmen zur Herbeiführung einer Genehmigung erforderlichen Verfahrensschritte;

- gegen § 34 BNatSchG durch die Durchführung der Gehölzrodungsmaßnahmen in bzw. im Umfeld von Natura 2000-Gebieten ohne eine jeweils im Einzelfall stattgefundenen FFH-Verträglichkeitsvorprüfung mit entsprechender Prüfung von Planungsalternativen sowie unter Berücksichtigung von möglichen Summationswirkungen und sofern danach eine Beeinträchtigung der Schutzgebietsziele nicht hätte völlig ausgeschlossen werden können der Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung und sofern auch danach eine Beeinträchtigung nicht hätte ausgeschlossen werden können, der Durchführung eines Befreiungsverfahrens unter genauer Einhaltung der verfahrensrechtlichen und der materiellrechtlichen Vorschriften des § 34 BNatSchG, wobei insbesondere gilt, dass bei Gehölzfällungen von Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL nach dem Stand der Wissenschaft und den Annahmen guter fachlicher Praxis bei Flächeninanspruchnahmen von je nach Lebensraumtyp über 500 m² bzw. über 1.000 m² die Erheblichkeitsschwellen für Beeinträchtigungen der Schutzgebietsziele der FFH-Gebiete überschritten werden:
 - Lebensraumtyp LRT 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder: 1.000 m²,
 - prioritärer Lebensraumtyp LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus gulinosa* und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche): 1.000 m²,
 - Lebensraumtyp 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur* (Eiche) *Ulmus Laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior*: 500 m²,
 - Lebensraumtyp LRT 6510 Flachlandmähwiese (bisher sehr großflächig festgestellt)
- gegen §§ 44 und 45 BNatSchG durch die Durchführung der Gehölzrodungsmaßnahmen ohne eine jeweils im Einzelfall stattfindende Verträglichkeitsvorprüfung für möglicherweise betroffene besonders und streng geschützter Arten und sofern danach eine Beeinträchtigung dieser Arten nicht hätte völlig ausgeschlossen werden können die Durchführung der Verträglichkeitsprüfung und sofern auch danach eine Beeinträchtigung nicht hätte ausgeschlossen werden können, der Durchführung eines Befreiungsverfahrens unter genauer Einhaltung der verfahrensrechtlichen und der materiellrechtlichen Vorschriften des § 45 BNatSchG;
- gegen §§ 3a, 3b, 3c UVPG sowie §§ 5 bis 14 UVPG durch den Verzicht auf die vorherige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, dort wo die Rodungen Waldflächen ab 10 Hektar betrafen sowie Waldflächen von 1 Hektar bis unter 10 Hektar in ökologisch besonders empfindlichen Gebieten im Sinne der Anlage 2 UVPG (naturnah; Lage in Schutzgebieten im Sinne des BNatSchG; Lage in Wasserschutzgebieten, Hochwasserrisikogebieten und insbesondere in Überschwemmungsgebieten im Sinne des WHG);

(II.)

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Die ausführliche Begründung des Klageantrags erfolgt mit einem gesonderten Schriftsatz, der sich noch in der Erarbeitung befindet.

1.) Vorab nur soviel zum Sachverhalt:

Im Einzugsgebiet der Weißen Elster im LSG „Leipziger Auwald“, das zugleich großflächig auch als Vogelschutzgebiet (SPA) und FFH-Gebiet (Natura 2000-Gebiete) geschützt ist, wurden im Jahr 2011 auf 22.921 Metern Flusslänge die Gehölze entfernt.

Eine Zusammenstellung der einzelnen Maßnahmen findet sich in einem Schreiben des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft Herrn Thomas Jurk vom 17. August 2010.

Beweis: Schreiben des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft Herrn Thomas Jurk vom 10.03.2011; Antwort auf die Sitzungsanfrage der Abgeordneten Pinka bezüglich ergänzender Unterlagen zu Baumfällungen auf Hochwasserschutzdeichen; Anlagen zum Flussgebiet Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster); als Anlage **K1**

Die Maßnahmen wurden als "Unterhaltungsmaßnahmen" im Sinne der §§ 39 ff WHG qualifiziert und daher ohne ein förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Für die Maßnahmen wurde durch die Stadt Leipzig mit Bescheid vom 3. Februar 2011 eine naturschutzrechtliche Befreiung erteilt. Das Landratsamt Nordsachsen stimmte den Maßnahmen als Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 10. Februar 2011 zu.

Beweis: Stadt Leipzig, Bescheid an die LTV vom 03.02.2011; als Anlage **K2**;
Schreiben des Landratsamtes Nordsachsen an die LTV vom 10.02.2011;
als Anlage **K3**

2.) Feststellungsklage gem. § 43 VwGO

Für den Kläger als anerkannter Naturschutzvereinigung eröffnet sich hier gem. § 2 UmwRG bzw. § 64 BNatSchG der Klageweg in Form einer Feststellungsklage gem. § 43 VwGO.

Feststellungsklagen können erhoben werden

- zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses,
- wenn keine
 - Gestaltungsklage (eine auf einen Verwaltungsakt gerichtete Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage gem. § 42 VwGO) oder
 - eine allgemeine Leistungsklage (gerichtet auf eine nicht als Verwaltungsakt zu qualifizierende öffentlich-rechtliche Amtshandlung) möglich ist und
- wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

Hier ist insbesondere keine Anfechtungsklage gem. § 42 VwGO möglich, da die Maßnahmen gerade ohne einen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 VwVfG durchgeführt wurden, gegen den sich eine solche Klage richten könnte.

Da die streitigen Maßnahmen bereits durchgeführt wurden und abgeschlossen sind, ist auch kein Rechtsweg denkbar, der auf die Einforderung der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses als Verwaltungsakt im Sinne von § 35 VwVfG zielen könnte.

Das rechtliche Interesse ergibt sich aus der Wiederholungsgefahr und daraus, dass hier ganz grundsätzliche Fragen zu Bestehen und Umfang des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu klären sind.

Sollte das Gericht hier dennoch einen anderen Rechtsweg gegeben sehen, so erbittet der Unterzeichner einen entsprechenden richterlichen Hinweis.

Wolfram Günther
Rechtsanwalt